

Zur Landtagsession.

Der Landtag der Monarchie ist durch Allerhöchste Verordnung auf Sonntag den 21. Oktober einberufen worden, — etwas früher, als es in der Verfassungs-Urkunde für die regelmäßige Session in Aussicht genommen ist.

Zum ersten Male wird in diesem Jahre die neue Reihenfolge der parlamentarischen Sessionen, welche mit der Verlegung des Beginns des Etatsjahres auf den 1. April in Aussicht genommen war, zur Geltung kommen, wonach für die Reichstagsession die ersten Monate des Jahres bestimmt sind, und demgemäß für die preussische Landtagsession zunächst die Zeit vom Oktober bis zum Januar, und nöthigenfalls eine Wiederaufnahme der Arbeiten nach dem Schlusse der Reichstagsession vorbehalten bleibt.

Gleich bei der Feststellung der neuen parlamentarischen Ordnung, welche für die feste Gestaltung der Reichsverhältnisse dringend wünschenswerth erschien, wurde darauf hingewiesen, daß die Erledigung der Aufgaben des Landtages insofern eine Erschwerung erfahren würde, als weder die drei Monate vor der Reichstagsession für sich allein, noch auch die Frühlingsmonate allein ausreichen würden, um bei der bisherigen parlamentarischen Praxis neben dem Staatshaushaltsetat noch bedeutende und umfangreiche Gesetze zu vereinbaren. Um diese Schwierigkeiten zu bewältigen, würden sich wesentliche Veränderungen in der Geschäftsbehandlung theils in Bezug auf die Staatshaushaltsberatung, theils in Bezug auf die Vorberathung größerer Vorlagen als unerlässlich herausstellen. Die Landesvertretung werde gewiß bereitwillig die Hand dazu bieten, die neue Ordnung auch den preussischen Verhältnissen möglichst anzupassen.

Selbstverständlich werden aber die in Aussicht zu nehmenden Veränderungen der parlamentarischen Geschäftsbehandlung erst an der Hand der Erfahrung und der unabweislichen inneren Nothwendigkeit zur praktischen Geltung und Gestaltung gelangen.

Angesichts der ersten Session, welche unter den neuen Bedingungen abgehalten werden soll, mußte die Staatsregierung zunächst an ihrem Theile darauf Bedacht nehmen, die Aufgaben für den Landtag so zu bemessen, daß die Möglichkeit einer erfolgreichen Erledigung nicht von vorn herein ausgeschlossen würde: es kam darauf an, neben der Staatshaushaltsberatung und den mannichfachen sich aus den augenblicklichen Bedürfnissen ergebenden Aufgaben eine gewisse Anzahl größerer Organisationsarbeiten, welche als vorzugsweise dringlich und zur Lösung reif erscheinen, in bestimmte Aussicht zu nehmen.

Bei der Entscheidung hierüber drängte sich zunächst die Frage auf, ob und inwieweit die Fortführung der großen Verwaltungsreform zu diesen dringendsten und unbedingt ins Auge zu fassenden Aufgaben gehöre. In dieser Beziehung war von vornherein kein Zweifel, daß die Ausdehnung der Gesamtreform auf alle Provinzen für die bevorstehende Session nicht in Aussicht zu nehmen sei, dagegen schienen diejenigen Gründe, von welchen in der vorigen Session zunächst die Einbringung einer neuen Städteordnung als angemessen erachtet worden war, auch für die erneute Vorlegung eines umgearbeiteten Entwurfs in der bevorstehenden Session zu sprechen. Innerhalb der Staatsregierung kamen jedoch Bedenken zur Geltung, ob nicht dieselben Erwägungen, nach welchen die Uebertragung der gesamten Verwaltungsreform auf alle Provinzen der Monarchie nur Schritt vor Schritt, auf Grund weiterer Erprobung und Bewährung und unter möglichster Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Provinzen ausgeführt werden soll, auch für die Städteordnung anzuerkennen seien, ob es sich daher nicht empfehle, die Reform auch für die Städte zunächst nur in den fünf sogenannten Kreisordnungsprovinzen und nur in dem Maße durchzuführen, als

es zur Einfügung der Städte in das neue Verwaltungssystem erforderlich ist, — und somit den neuen Organismus zuerst auf jenem begrenzten Gebiete zur vollen Durchführung zu bringen, vorbehaltlich der demnächstigen Uebertragung auf die übrigen Provinzen, wobei unter Festhaltung der leitenden Grundsätze die Möglichkeit einer Verbesserung erkannter Mängel offen gehalten würde.

Die Staatsregierung hat sich schließlich für diesen letzteren Weg entschieden, und es wird daher ein Entwurf zur Ergänzung der Städte-Ordnung in der erwähnten Richtung dem Landtage im Laufe der Session vorgelegt werden.

Wenn hiernach die Fragen der Verwaltungsreform die Landtagsvertretung nicht in ausgedehntem Maße beschäftigen werden, wenn ferner der vollständig ausgearbeitete Entwurf eines umfassenden Unterrichtsgesetzes mit Rücksicht auf die weitere Vorberathung im Staats-Ministerium schwerlich noch während der Session zur Vorlegung gelangen wird, so wird der Landtag doch neben den regelmäßig wiederkehrenden Geschäften durch mehrere wichtige und schwierige Organisationsaufgaben vollauf in Anspruch genommen sein.

Die dringlichsten unter den Vorlagen werden die Gesetzentwürfe Behufs Durchführung der neuen durch Reichsgesetz festgestellten Gerichtsverfassung innerhalb der preussischen Monarchie sein. Diese Entwürfe können zwar, da sie auf der Reichsgesetzgebung beruhen, keine grundsätzlichen Meinungskämpfe veranlassen; indem sie jedoch eine vielfache Veränderung der Personalverhältnisse und eine vollständige Umwälzung der Gerichtsbezirke herbeiführen und damit die Interessen und Wünsche nicht bloß der unmittelbar beteiligten Kreise, sondern der gesammten Bevölkerung in Stadt und Land berühren, werden sie unfehlbar zu so lebhaften und langwierigen Verhandlungen in den beiden Häusern führen, daß ein hohes Maß parlamentarischer Umsicht und Selbstbeherrschung Seitens aller maßgebenden Kräfte dazu gehören wird, um diese unerlässliche Aufgabe zur Erledigung zu bringen.

Eine gleichfalls sehr wichtige Vorlage betrifft die Wege-Ordnung, deren Neuregelung seit länger als einem Jahrzehent als eines der dringendsten Bedürfnisse anerkannt, aus mannichfachen Rücksichten aber immer wieder bei Seite geschoben worden ist. Wenn es gelingt, dieselbe nunmehr zu einem befriedigenden Abschlusse zu bringen, so wird sie gewiß in weiten Kreisen der Bevölkerung als eine bedeutende und dankenswerthe Frucht der parlamentarischen Session anerkannt und geschätzt werden. Aber so gründlich der Gesetzentwurf vorbereitet ist, so wird die Vereinbarung desselben mit beiden Häusern unfehlbar noch sehr erhebliche Erörterungen erfordern.

Wenn zu den erwähnten beiden dringendsten Aufgaben und dem Gesetzentwurf zur Ergänzung der Städteordnung noch die seit Jahren vorbereitete und im Entwurf vollendete Neuregelung der Aufbringung der Gemeindeabgaben hinzukommt, wenn ferner eine Reihe minder tiefgreifender, aber immerhin bedeutender Vorlagen theils wiederholt, theils neu eingebracht werden soll, so wird man von vorn herein zugeben, daß es der neuen Session weder an Umfang, noch an praktischer Wichtigkeit der Arbeiten mangeln wird.

Alle diejenigen, welchen eine wirklich ersprießliche Entwicklung des Staatslebens und besonders des parlamentarischen Lebens am Herzen liegt, werden ihren Rath und ihre Mitwirkung vor Allem darauf zu richten haben, die Mittel und Wege finden zu lassen, um die Bewältigung solcher Aufgaben unter den veränderten parlamentarischen Verhältnissen zu sichern.